

An das Kammergericht Berlin
Vors. Richter am KG Schumacher (persönlich)
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Vorab per Fax: 030 9015-2200

Berlin, den 20.01.2026

BETREFF: RÜGE DER WILLKÜR – Ihr „Berichtigungsbeschluss“ und die logische Unmöglichkeit

Az: 19 WF 108/25

Sehr geehrter Herr Schumacher,

Ihr Schreiben mit der Bitte, von weiteren Eingaben abzusehen, habe ich erhalten. Ich werde dieser Bitte nicht nachkommen, solange Sie versuchen, eklatante Rechtsfehler als „Schreibversehen“ zu tarnen.

Sie haben mit Beschluss vom 19.12.2025 eine „Berichtigung“ vorgenommen, in der Sie behaupten, es sei ein offensichtlicher Schreibfehler gewesen, dass Sie mich (den Antragsteller) als „nicht beteiligt“ am Gewaltschutzverfahren bezeichneten. Sie tauschten das Wort „Antragsteller“ gegen „Antragsgegner“ aus.

Ich muss Ihnen hiermit juristische Nachhilfe in Logik geben:

Ihre ursprüngliche Prämisse (Beschluss vom 18.11.2025):

Sie lehnten die Zuständigkeit des Familiengerichts ab, weil angeblich ich (der Antragsteller) am zugrunde liegenden Gewaltschutzkonflikt „nicht beteiligt“ sei. Die Logik war: Wenn der Kläger unbeteiligt ist, ist es ein reiner Zivilstreit.

Die neue Realität (nach Ihrer „Berichtigung“):

Durch den Austausch der Personen geben Sie nun zu: Ich BIN beteiligt. Ich bin der Ehemann, der Vater und der Antragsgegner im Gewaltschutzverfahren.

Die rechtliche Konsequenz (§ 266 FamFG):

Sobald feststeht, dass der Kläger ein Ehegatte ist und der Streit im Zusammenhang mit der Trennung/Scheidung oder dem Gewaltschutz steht, ist gem. § 266 Abs. 1 Nr. 3

FamFG das Familiengericht zuständig – auch wenn der Gegner ein Dritter (Schwiegervater) ist.

Das Fazit:

Sie können nicht das Subjekt Ihrer Begründung um 180 Grad drehen (von „unbeteiligt“ zu „beteiligt“), aber das Ergebnis (Unzuständigkeit) identisch lassen.

Wenn ich beteiligt bin, ist Ihre ursprüngliche Begründung für die Verweisung an das Zivilgericht hinfällig. Dass Sie dies als „Tippfehler“ abtun, anstatt in die Sachprüfung einzutreten, ist Prozesswillkür (Art. 3 Abs. 1 GG).

Sie versuchen hier, einen logischen Bruch mit Tipp-Ex zu übermalen.

Ich teile Ihnen mit, dass dieser Vorgang – das Austauschen von Parteien bei gleichbleibendem (falschen) Ergebnis – nunmehr als Beweisstück B-05 der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 9/26 sowie der Dienstaufsichtsbeschwerde bei Frau Präsidentin Dr. Grotkopp (Eingang 15.01.2026) hinzugefügt wurde.

Sie können mir das Schreiben verbieten, aber Sie können die Logik nicht verbieten.

Hochachtungsvoll

Christian Reimer